

SPRECHEN WIR ÜBER RELIGIONSFREIHEIT

Wie hält es unsere Verfassung mit der Religion?

Die Beziehung von Religion(en) zum Staat steht immer wieder zur Diskussion. Lange wurde in Österreich darüber gestritten, welche Privilegien vor allem die katholische Kirche habe (2013 gab es dazu auch ein Volksbegehren), gegenwärtig wird vor allem über das Verhältnis zwischen Staat und Islam diskutiert. In den Debatten geht es darum, ob Religion Privatsache sein soll, welche religiösen Symbole in der Öffentlichkeit oder gar im staatlichen Bereich sichtbar sein sollen, ob Religionsgemeinschaften eine besondere Stellung zukommen soll, oder wie sich religiöse Vorschriften zu solchen des Staates verhalten.

Wenn wir eine Antwort in der Bundesverfassung suchen, finden wir auf den ersten Blick nur wenig. Zentral ist die Garantie der Religionsfreiheit als Menschenrecht. Sie ist auch die Grundlage dafür, dass in Österreich alle Religionsgemeinschaften grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Keine Religionsgemeinschaft darf mehr Rechte oder Privilegien haben als eine andere. Ansonsten ist aber nur bei den Schulen davon die Rede, dass sie Kinder und Jugendliche befähigen sollen, an „den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“ (eine zugegebenermaßen sehr weite Formulierung). Es gibt aber weder eine Bestimmung, die Staat und Religionen strikt voneinander trennt („Laizismus“), oder die eine Staatskirche vorsehen würde.

Auf den zweiten Blick offenbart unsere Verfassung aber eine wichtige Grundregel: Artikel 1 bestimmt, dass „ihr Recht“ (das ist das Recht der Republik) vom Volk ausgeht. Das bedeutet, dass in Österreich nicht einfach „das Recht“ gilt, dass es also Recht gibt, das unumstößlich und vorgegeben ist. Es bedeutet vielmehr, dass in Österreich Recht in bestimmten Verfahren demokratisch erzeugt wird. Und weil das so ist, kann es auch wieder verändert und überprüft werden. Was für uns ganz selbstverständlich klingt, hat einen sehr bedeutenden Hintergrund: Mit diesem Satz sollte 1920 zum Ausdruck gebracht werden, dass Recht weder vom Kaiser noch von der Kirche ausgeht.

Wie wird das Verhältnis zwischen Staat und Religion geregelt?

Wenn von Staat und Religionen gesprochen wird, werden Begriffe und Formulierungen wie „säkularer Staat“, „Trennung von Staat und Religion“, „Laizismus“, „weltanschaulich neutral“ oder „Religion ist Privatsache“ verwendet. Oft bleibt auch unklar, ob über Religion oder Kultur gesprochen wird (z. B. „Das Kreuz ist ein Symbol abendländischer Kultur und Geschichte.“).

Schon die Vielzahl an Formulierungen macht klar, dass es nicht ein Muster gibt, nach dem Staaten ihre Beziehungen zu Religionen gestalten. Auch wenn überall in Europa Religionsfreiheit garantiert wird, gibt es hier von Staat zu Staat große Unterschiede, was Verständnis, Rolle und Organisation von Religionen im Staat betrifft. Die Gründe dafür liegen in der langen und konflikthafter Geschichte dieser Fragen und der großen Bedeutung, die sie hatten. Denn diesen Auseinandersetzungen kam oft eine ganz zentrale Stellung in der Entwicklung der modernen Staaten und ihres Selbstverständnisses zu. Bis heute sind sie ganz wichtig für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er behandelt daher Fälle mit Bezug zur Religion ganz unterschiedlich – je nachdem, ob sie z. B. Frankreich oder Deutschland betreffen.

Ein Ausgangspunkt war die sogenannte „Reformation“, die vor genau 500 Jahren durch die 95 Thesen Martin

Luthers ihren entscheidenden Anstoß bekam. Sie war durch jahrzehntelange politische, religiöse und kriegerische Konflikte geprägt. Vieles, was die Menschen damals bewegte, wirkt heute fremd: das Beharren auf ewigen Wahrheiten und einzig richtigen Wegen zur Erlösung, die Bereitschaft, für den eigenen Glauben alles zu geben. Die Fragen, die sich daraus entwickelten, sind uns aber bis heute vertraut: Wie unterscheiden sich Staat und Gesellschaft? Wieviel Einheit braucht es? Wieviel Zwang braucht es, um ein Zusammenleben in Sicherheit und Frieden zu ermöglichen? Welche Ansprüche darf der Staat, darf Politik stellen? Was heißt Freiheit? Wie sollen wir mit der Vielfalt umgehen, zu der Freiheit führt? Und: Können religiöse Menschen überhaupt loyale Bürgerinnen und Bürger sein? Hören sie nicht in erster Linie auf den Papst oder gar den Koran? Heute sind diese Fragen für viele mit persönlicher Lebensführung verbunden, lange Zeit stand aber Religion fest im Mittelpunkt (und sie tut es auch heute vielfach wieder). Und wenn man die Geschichte genau verfolgt, kann man sehen, wie unser heutiges Verständnis vom Staat in Auseinandersetzung – vor allem – mit den Kirchen entstanden ist und umgekehrt.

Hier fällt noch etwas auf: Eigentlich ist nur von Kirchen die Rede. Und das ist ganz wesentlich für die europäische Entwicklung: Kirchen entsprechen der staatlichen Organisation in vieler Hinsicht. Sie sind klar gegliedert, sie haben eine eindeutige Leitung und ihre Lehren sind festgelegt. Nicht von ungefähr sprach man noch bis vor wenigen Jahren vom „Staatskirchenrecht“, wenn es um Fragen von Staat und Religion ging (das Judentum spielte immer nur eine untergeordnete Rolle). Heute ist das religiöse Leben in Europa aber vielfältiger geworden, und das Kirchenmodell passt auf viele Religionsgemeinschaften – und hier vor allem den Islam – nicht mehr. Und damit sind – scheinbar – alte Fragen wieder neu zu bestimmen.

Was heißt säkular?

Säkular bedeutet zunächst ganz allgemein: weltlich (im Unterschied zu geistlich), profan (im Unterschied zu sakral). Das Adjektiv zeigt Distanz zu Religion(en) und zu religiösen Deutungen und Begründungen an. Das Adjektiv „säkular“ wird in Kombination mit verschiedenen Substantiven verwendet:

Wir sprechen vom „säkularen Zeitalter“ und meinen damit: Wir leben in einer Zeit, in der es leicht und für viele sogar selbstverständlich ist, nicht zu glauben und keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Um 1500 war das anders. Es war so gut wie unmöglich, nicht in der einen oder anderen Form an Gott zu glauben.

Wir sprechen vom „säkularen Staat“ und meinen damit: Der Staat gründet nicht auf bestimmten religiösen Überzeugungen. Er darf weder christlich, noch jüdisch, noch muslimisch, noch buddhistisch sein. Kirchen/Religionsgemeinschaften und Staat sind getrennt.

Wir sprechen von „säkularen Juden“ und meinen damit: Diese Person ist ein Jude oder eine Jüdin, der/die seine Religion nicht ausübt.

Wir sprechen von einer „säkularen Ethik“ und meine damit: In der Frage, was gut und was böse, was falsch und was richtig ist, spielen religiöse Argumente keine Rolle.

Wir sprechen von „säkularem Denken“ und meinen damit: Wenn jemand über die Wirklichkeit, die Welt und den Menschen nachdenkt, verzichtet er auf metaphysische oder transzendente Ideen oder Bezüge. Zur Wortfamilie des Adjektivs „säkular“ gehört das Substantiv Säkularisierung. Säkularisierung bedeutet allgemein „Verweltlichung“.

Im Konkreten kann Säkularisierung verschiedenes bedeuten:

Als rechtlicher Begriff steht Säkularisierung für die Übernahme von kirchlichem Vermögen durch die weltliche Obrigkeit und von geistlichen Fürstentümern durch weltliche Herrscher (v.a. Anfang des 19. Jh. in Deutschland). Mit dem Herrschaftswechsel ging eine Trennung von weltlichen und religiösen Funktionen (Fürst und Diözesanbischof) einher.

Mit dem Begriff Säkularisierung werden auch geistes- und kulturgeschichtliche Entwicklungen gedeutet, vor allem die Emanzipation des Menschen aus religiösen Zwängen.

Als soziologischer Begriff meint Säkularisierung sowohl die abnehmende Bedeutung von Religion als auch den Rückzug der Religion ins Private und die Freisetzung gesellschaftlicher Bereiche von direkter religiöser Kontrolle.

Was bedeutet religiös und weltanschaulich neutral?

In politischen Reden und Diskussionen ist wieder viel von Identität und Kultur die Rede. Globalisierung, Migration und „falsch verstandene Toleranz“ (in manchen Ländern auch „der Liberalismus“) bedrohen sie, heißt es. Es wird gefordert, dass Menschen, die in einem Staat leben, sich anpassen und einfügen, denn der Staat sei auf Einheit und Zusammenhalt angewiesen. Wenn es um Religion geht, ist dann zum einen von „weltanschaulicher und religiöser Neutralität“ die Rede, zum anderen wird aber auch die „christliche Leitkultur“ oder das „christliche Erbe“ betont.

Nun hat jeder Staat eine besondere Geschichte. Auf sie wird in Verfassungen Bezug genommen, an sie wird in Staatsakten, an Feiertagen und in Denkmälern erinnert. Sie wird in den Schulen unterrichtet. In den meisten europäischen Staaten gibt es nur eine offizielle Amtssprache. Und viele Gesetze haben das Ziel, ganz bestimmten Anliegen und Programmen zur Durchsetzung zu verhelfen. Staaten sind also keineswegs „neutral“, und jene, die im Staat (in Politik und Verwaltung) Ämter und Macht ausüben, tun dies nicht von einem unabhängigen Standpunkt aus.

Aber: Die Vorstellung des modernen demokratischen Rechtsstaats ist davon geprägt, dass er Einheit dadurch herstellt, dass er in einem bestimmten Gebiet eine Rechtsordnung und deren Durchsetzung garantiert. Demgegenüber ist die Gesellschaft vielfältig. Unterschiede und Meinungsverschiedenheiten sind in ihr normal. Dort, wo allen Menschen die gleiche Freiheit zukommt, soll der Staat diese achten und garantieren. Er soll nicht vorschreiben, wie Freiheit mit Leben erfüllt wird. Er soll aber im Interesse des friedlichen Zusammenlebens garantieren, dass die Freiheit des anderen von jedem geachtet wird. Freiheit ist nicht unbeschränkt sondern findet ihre Grenze immer in der Freiheit der anderen.

Wenn wir in Österreich (oder auch in Deutschland) jetzt von religiös-weltanschaulicher Neutralität sprechen, ist gemeint, dass der Staat in fairer und diskriminierungsfreier Weise mit der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt umgeht. Er soll also weder eine bestimmte Religion bevorzugen, noch soll er Religion aus dem öffentlichen Bereich ausschließen. Das heißt konkret, dass ein staatliches Gericht nicht religiöse Vorschriften auslegen darf. Es darf also nicht die Bibel oder den Koran heranziehen, um ein bestimmtes Verhalten (z. B. das Tragen einer Kopfbedeckung) zu beurteilen. Das heißt konsequenterweise aber auch, dass der Staat nicht einen Sonderstatus für bestimmte religiöse Symbole festlegt, weil diese „zur Kultur“ gehören. Dann werden nämlich Kultur und Religion vermischt.

Religiös-weltanschauliche Neutralität wird auch als Nicht-Identifikation beschrieben: der Staat soll sich nicht (exklusiv) mit einer Religion oder Weltanschauung identifizieren. Er soll alle gleich behandeln. Wobei (und das macht es zugegebenermaßen schwierig) Gleichbehandlung nicht heißt, dass alle „über einen Kamm geschoren werden.“ Denn da kann sich schnell herausstellen, dass „der Kamm“ durch Geschichte, Kultur oder politische Ideen geformt ist, und dass er im Ergebnis zur Benachteiligung oder Zurückweisung einzelner Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen führt.

Daher kann es auch ein Zeichen von Neutralität sein, wenn in bestimmten Fällen unterschiedlich vorgegangen wird (das werden wir noch an ganz konkreten Beispielen zeigen). Ebenso kann es Ausdruck der Neutralität sein, wenn staatliche Stellen im Austausch mit Religionsgemeinschaften stehen, wenn diese im öffentlichen und kulturellen Leben (z. B. auch in Schulen) präsent sind, oder wenn Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten so gestaltet wird, dass sie auch mit Kleidungsstücken, die Menschen aus religiösen Gründen tragen, kombiniert werden kann (z. B. Sikh-Turban und Bundesheeruniform). Entscheidend ist: bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes muss eine unabhängige, an der Verfassung und den Gesetzen ausgerichtete, Amtsführung gegeben sein. Wenn Zweifel – in einem konkreten Fall! – bestehen, kann z. B. in einem Gerichtsverfahren vorgebracht werden, dass der Richter „befangen“ ist. Dann muss ein anderer entscheiden.

Was geht vor: Staat und Recht oder Religion?

Die Aussage, dass für einen Menschen religiöse Lehren oder Vorschriften Vorrang vor anderen Regeln oder Gesetzen haben, wird oft argwöhnisch aufgenommen. Das ist nicht erst heute so. In den USA wurde lange darüber diskutiert, ob Katholiken (vor allem die Iren) überhaupt verlässliche Staatsbürger sein könnten. Schließlich würde die katholische Lehre und der Papst von außen über sie bestimmen. Diese Frage wurde sogar noch gestellt, als mit John F. Kennedy erstmals ein Katholik zum Präsidenten gewählt wurde.

Im liberalen, demokratischen Rechtsstaat gibt es keinen absoluten Vorrang von Staat und Recht gegenüber anderen Ansichten und Regeln – egal ob sie moralisch, religiös oder politisch begründet sind. Der Staat kann auch nicht verlangen, dass seine Gesetze als „die höchsten“ anerkannt und nicht in Frage gestellt werden. Wenn dem so wäre, dann könnte er kein Staat mehr sein, in dem es Meinungsfreiheit gäbe. Dann könnte jede Kritik am Staat und am Recht mit dem Verweis darauf, dass dieses unbedingt zu akzeptieren sei und nicht hinterfragt werden dürfe, erstickt werden.

In einer vielfältigen Gesellschaft haben Menschen auch viele verschiedene Überzeugungen und Ideen. Diese motivieren sie, sich in Gesellschaft und Politik zu engagieren, Regeln zu hinterfragen, Kritik zu üben, neue Vorschläge zu machen. Religiöse Überzeugungen gehören auch dazu, und sie können ein Maßstab sein, an dem Menschen Politik und Gesetze messen.

Was der Staat aber verlangen darf – und im Interesse des friedlichen Zusammenlebens verlangen muss! –, ist der praktische (nicht der weltanschauliche oder religiöse!) Vorrang seiner Verfassung und seines Rechts. Entscheidend ist, dass jede und jeder, der in einem Staat lebt, bereit ist, diesen Vorrang zu akzeptieren und im tatsächlichen Verhalten anzuerkennen. Das betrifft die Gesetze, die in Geltung stehen, und es betrifft die Verfahren, die die Verfassung für die demokratische Diskussion, Kontrolle und Entscheidung über Gesetze vorsieht. Für sich persönlich kann jeder Mensch bestimmte Regeln, Glaubenssätze oder Überzeugungen voranstellen. Im Umgang mit anderen Menschen und im Zusammenleben im Staat müssen wir uns aber darauf verlassen können, dass jede und jeder die gemeinsamen Regeln akzeptiert.

Die Aussage, dass für einen Menschen religiöse Lehren oder Vorschriften Vorrang vor anderen Regeln oder Gesetzen haben, wird oft argwöhnisch aufgenommen. Das ist nicht erst heute so. In den USA wurde lange darüber diskutiert, ob Katholiken (vor allem die Iren) überhaupt verlässliche Staatsbürger sein könnten. Schließlich würde die katholische Lehre und der Papst von außen über sie bestimmen. Diese Frage wurde sogar noch gestellt, als mit John F. Kennedy erstmals ein Katholik zum Präsidenten gewählt wurde.

Im liberalen, demokratischen Rechtsstaat gibt es keinen absoluten Vorrang von Staat und Recht gegenüber anderen Ansichten und Regeln – egal ob sie moralisch, religiös oder politisch begründet sind. Der Staat kann auch nicht verlangen, dass seine Gesetze als „die höchsten“ anerkannt und nicht in Frage gestellt werden. Wenn dem so wäre, dann könnte er kein Staat mehr sein, in dem es Meinungsfreiheit gäbe. Dann könnte jede Kritik am Staat und am Recht mit dem Verweis darauf, dass dieses unbedingt zu akzeptieren sei und nicht hinterfragt werden dürfe, erstickt werden.

In einer vielfältigen Gesellschaft haben Menschen auch viele verschiedene Überzeugungen und Ideen. Diese motivieren sie, sich in Gesellschaft und Politik zu engagieren, Regeln zu hinterfragen, Kritik zu üben, neue Vorschläge zu machen. Religiöse Überzeugungen gehören auch dazu, und sie können ein Maßstab sein, an dem Menschen Politik und Gesetze messen.

Was der Staat aber verlangen darf – und im Interesse des friedlichen Zusammenlebens verlangen muss! –, ist der praktische (nicht der weltanschauliche oder religiöse!) Vorrang seiner Verfassung und seines Rechts. Entscheidend ist, dass jede und jeder, der in einem Staat lebt, bereit ist, diesen Vorrang zu akzeptieren und im tatsächlichen Verhalten anzuerkennen. Das betrifft die Gesetze, die in Geltung stehen, und es betrifft die Verfahren, die die Verfassung für die demokratische Diskussion, Kontrolle und Entscheidung über Gesetze vorsieht. Für sich persönlich kann jeder Mensch bestimmte Regeln, Glaubenssätze oder Überzeugungen voranstellen. Im Umgang mit anderen Menschen und im Zusammenleben im Staat müssen wir uns aber darauf verlassen können, dass jede und jeder die gemeinsamen Regeln akzeptiert.

Was ist ein Konkordat?

Ein Konkordat wird vom „Heiligen Stuhl“, so heißt die Führung der römisch-katholischen Weltkirche im Völkerrecht, und einem Staat (historisch mit einem katholischen Staatsoberhaupt) abgeschlossen. Es ist ein Staatsvertrag wie jeder andere auch, den Österreich abgeschlossen hat.

Das Konkordat mit Österreich wurde von 1931 an verhandelt und trat am 1.5.1934 in Kraft. Nach heftigen politischen Kontroversen in den ersten Jahren der Zweiten Republik wurde es im Jahre 1957 als geltend erklärt, 1962 und später abgeändert und ergänzt. 1934 wurde das Konkordat 1855 abgelöst, mit dem die römisch-katholische Kirche in der Habsburger Monarchie den Höhepunkt ihres politischen Einflusses erreicht

hatte. Zentral war 1855 die kirchliche Trauung für eine gültige Ehe. Das wurde 1934 mit der Anerkennung der Ziviltrauung aufgegeben. 1962 ging es dann um die Neuordnung des Privatschulwesens, insbesondere die Sicherung und die teilweise Finanzierung der katholischen Privatschulen und des Religionsunterrichts. Im Konkordat wird ganz allgemein die Stellung der katholischen Kirche festgelegt: Es geht um die freie Ausübung des Kultus und der religiösen Traditionen, die Autonomie der Kirche, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens, die Gewährleistung der Kirchenbeiträge und anderer Finanzierungsformen. Es wird auch die Art der Zusammenarbeit in den „gemischten Angelegenheiten“ geregelt, in denen Staat und Kirchen und Religionsgesellschaften ein gemeinsames Interesse haben. Das betrifft Schulen und die katholischen Fakultäten an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, die Seelsorge in Spitälern, im Militär und Polizei, in Gefängnissen.

Das österreichische Konkordat ist nicht Teil der Verfassung. Einzelne Bestimmungen sind aber in Gesetze übernommen worden (z.B. das Schulkreuz in das Religionsunterrichtsgesetz).

Alles, was im Konkordat an Rechte und Pflichten der katholischen Kirche geregelt wurde gilt wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung als „Standard“ für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Das Konkordat ist, auch wenn das immer wieder behauptet wird, daher weder ein Relikt des Austrofaschismus noch ein Privileg der katholischen Kirche. Es garantiert die institutionelle Religionsfreiheit für die katholische Kirche und ist darüber hinaus das „Modell“ für die Regelung der Beziehungen des Staates zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Mit diesen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt es übrigens keinen Vertrag, sondern jeweils ein „Spezialgesetz“ (Protestantengesetz, Israelitengesetz, Islamgesetz usw.). Die Verfassung würde solche Verträge nicht ausschließen (und tatsächlich werden die Gesetze mit den Religionsgemeinschaften verhandelt), aber es ist bisher nur üblich, mit der römisch-katholischen Kirche Verträge zu schließen, weil sie durch „einen Staat“ vertreten wird.

Warum wird an staatlichen Schulen Religion unterrichtet?

Seit langem ist die Frage nach dem Religionsunterricht politisch, rechtlich und gesellschaftlich umstritten. Es geht darum, ob der Unterricht von jeder Religionsgemeinschaft in eigener Verantwortung erbracht werden soll, welche Vorgaben der Staat machen kann oder sogar muss, oder ob es nicht besser wäre, einen Unterricht über Religionen zu haben. Es geht auch um die Frage, welche Bedeutung Religion sonst in der Schule haben soll – bei Festen und Feiern, bei Bräuchen oder sogar bei besonderen Schulgottesdiensten. Dazu kommt in Staaten wie Österreich, das vor allem die katholische Kirche bis weit in das 20. Jahrhundert eine entscheidende Rolle im Schulwesen hatte.

Unsere Bundesverfassung (und das ist eher ungewöhnlich) enthält staatliche Bildungsaufträge: Kinder und Jugendliche sollen auch befähigt werden, „an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, für Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“. „Jeder Jugendliche soll (...) zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein...“ Religionen sind – ebenso wie nicht-religiöse - Weltanschauungen als Bildungsgut zu achten und im Unterricht zu bearbeiten. Nicht nur im Religionsunterricht, aber ganz besonders dort.

Aber es geht nicht nur um politische Fragen und Bildungsziele. Beim Religionsunterricht ist auch zu beachten, dass die Eltern ein Recht darauf haben, dass der Staat den Schulunterricht so gestaltet, dass ihr Recht auf Erziehung der Kinder in bestimmten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sichergestellt wird. Und dann ist auch noch das Recht der Kinder (und der Eltern bis die Kinder 14 sind) auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beachten. Der Religionsunterricht selbst gilt als Teil der religiösen Verkündigung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Er ist im Grundrecht der Religionsfreiheit verankert.

Unter diesen Vorgaben ist der Umgang mit Religion in der Schule zu organisieren. Dabei muss auf die Abwägung und den Ausgleich vieler Interessen geachtet werden. Kinder, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schulverwaltung, Religionsgemeinschaften sind „unter einen Hut zu bringen“.

Dass Religionsunterricht in die Lehrpläne der öffentlichen Schulen überhaupt Eingang gefunden hat, stellt nach dem Verständnis der Bundesverfassung nicht eine Bevorzugung von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dar. Es ergibt sich aus dem Verständnis von Allgemeinbildung (= den Bildungszielen), das ohne religiöse und religionsgeschichtliche Kenntnisse Bildung unvollständig und kulturelles Verständnis insgesamt mangelhaft sein würde. Außerdem könnte jede Grundlage für die späteren persönlichen Entscheidungen über Religion fehlen.

Dazu kommt, dass der Staat ein Interesse an der Qualität der Bildung und an einem Religionsfrieden in der Gesellschaft hat. Daher wird argumentiert, dass es besser sei, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu haben und nicht – allein – privaten Initiativen zu überlassen. Damit kann der Staat zurecht die „äußeren“ Bedingungen des Unterrichts, wie das Vorliegen rechtmäßiger Lehrpläne, die Organisation und den Besuch des Religionsunterrichtes regeln. In diesem Bereich hat er auch die Aufsicht über die Religionslehrer/innen. Für die Inhalte des Unterrichts und die Bestimmung, wer konkret unterrichten darf, sind jedoch die Kirchen und Religionsgemeinschaften zuständig.

Was bedeutet Religionsfreiheit?

Die Religionsfreiheit ist in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention als unveräußerliches Menschenrecht verbrieft: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“ Unter Religion wird also zunächst eine Überzeugung verstanden. Religionen unterscheiden sich von anderen Überzeugungen, dass sie sich auf Gott beziehen. Was genau unter Gott verstanden wird, ist von Religion zu Religion verschieden. Religiöse Überzeugungen sind aber dadurch geprägt, dass sie über die unmittelbare erfahrene Welt hinausreichen. Wichtig ist, dass in der Menschenrechtskonvention der Glaube an einen Gott und Überzeugungen, die ohne Gott auskommen oder den Glauben an einen Gott ablehnen, gleichberechtigt nebeneinander stehen. Jede und Jeder hat das Recht, seine - religiöse oder nichtreligiöse - Überzeugung frei zu wählen und zu wechseln.

Die Religionsfreiheit ist aber nicht auf die persönliche Überzeugung beschränkt. Zur Religionsfreiheit gehört das Recht, die innere Überzeugung auch öffentlich und in Gemeinschaft zu bekunden. Das heißt, die Religionsfreiheit schützt auch die religiöse Praxis und das öffentliche Sichtbarwerden von Religionen. Dazu gehört zum Beispiel, Gottesdienste und Riten öffentlich zu feiern, dafür auch Kirchen, Tempel oder Moscheen bauen zu können oder Bekleidungs Vorschriften zu folgen.

Hier liegt die Wurzel für einen Konflikt: Zum einen bedeutet Religionsfreiheit, dass jede und jeder seine Religion auch öffentlich ausüben kann. Man nennt das „positive Religionsfreiheit“. Zum anderen bedeutet Religionsfreiheit das Recht, von Religion(en) in Ruhe gelassen zu werden. Man nennt das „negative Religionsfreiheit“. Beispiele für diesen Konflikt sind die Diskussionen um Kreuz im Klassenzimmer oder Gerichtssaal, Kopftuchverbot und Minerettverbot.

Der Staat hat die Aufgabe, die freie Religionsausübung aller Bürger und Bürgerinnen zu schützen. Das beinhaltet auch die Freiheit, keine Religion auszuüben. Das kann der Staat nur, indem er alle Religionen und Weltanschauungen strikt gleich behandelt. Der demokratische Staat darf keine Option, die seine Bürger und Bürgerinnen treffen, diskriminieren und keine Option privilegieren – weder eine bestimmte religiöse Option, noch die Option, nicht zu glauben. Der Staat darf, mit Charles Taylor gesprochen, „weder christlich noch muslimisch noch jüdisch sein; aber ebenso wenig darf er marxistisch, kantianisch oder utilitaristisch sein.“

Manche meinen, die Neutralität des Staates gegenüber verschiedenen Religionen und Weltanschauungen lässt sich am besten umsetzen, indem man sagt: Religion ist Privatsache. Der Staat soll dafür sorgen, dass die verschiedenen Ausdrucksformen religiöser Bekenntnisse in der Privatsphäre gelebt werden. Nur so kann ein friedliches Miteinander gewährleistet werden. Aber das widerspricht, wie wir gesehen haben, der positiven Religionsfreiheit. Ein anderer Weg ist zu sagen: Aufgabe des Staates ist es, sich produktiv auf die Vielfalt der Überzeugungen einzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Überzeugungen an der öffentlichen Debatte teilhaben können.

Der Staat schützt nicht abstrakt „die Religion“ oder „die Weltanschauung“. Der Staat schützt vielmehr die Frei-

heit der einzelnen Person, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben und zu leben. Die Religionsfreiheit schützt – wie jedes Menschenrecht – das Individuum, d.h. die einzelne Person und nicht eine Religionsgemeinschaft. Sie ist kein kollektives Recht. Daher können Religionsgemeinschaften nicht für sich beanspruchen, im Namen der Religionsfreiheit andere Menschenrechte außer Kraft setzen. Die Religionsfreiheit ist durch andere Menschenrechte beschränkt.

Religion vor Gericht

Wir haben in den vergangenen Wochen den allgemeinen (und zugegebenermaßen sehr komplexen) Rahmen dargestellt, in dem Religionsfreiheit und die Beziehungen von Staat und Religion geregelt sind. Zum Diskussionsthema werden sie in sehr konkreten Konflikten, die vor Gerichte gebracht werden. Dabei zeigen sich zwei Schwierigkeiten: Gerichte können immer nur die Rechtsfragen entscheiden, die an sie gerichtet werden. Sie haben nicht die Aufgabe, umfassende Lösungen zu finden. Zugleich wird in der Öffentlichkeit von ihnen erwartet, grundsätzliche Entscheidungen zu treffen (zu sagen, wie „es ist“). Wenn das Recht aber nur einen Entscheidungsrahmen bietet, müssen Gerichte Wertentscheidungen treffen und können so zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Bei vielen dieser Fälle geht es vor allem um die Sichtbarkeit von Religion und darum, dass andere (Nichtreligiöse, Andersgläubige) mit einer Religion konfrontiert werden, ob sie wollen oder nicht. Nach diesen Gerichtsentscheidungen folgen oft intensive politische Debatten, die sich auch sehr mit Fragen der (Mehrheits-)Kultur befassen. Es geht dabei aber nicht, wie man vielleicht vermuten würde, bloß um Fragen der Zuwanderung und des Islam. Ein ganz wichtiges Thema ist das Kreuz in der Schule oder im Kindergarten.

In unterschiedlichen Ländern gingen Eltern – in der Regel auch im Namen ihrer Kinder – dagegen vor, dass Kreuze in Klassenzimmern angebracht waren. Sie beriefen sich auf ihr Recht, ihr Kind frei von Religion zu erziehen, und betonten den negativen Einfluss, den das Kreuz auf ihr Kind habe. In allen Fällen wurde auch darauf hingewiesen, dass Versuche, den Konflikt anderweitig zu lösen, gescheitert seien.

Gerichte müssen in solchen Fällen zwei Fragen beantworten: Ist die Religionsfreiheit der Eltern und Kinder verletzt? Und ist es rechtlich zulässig, dass in einem staatlichen Gebäude, der öffentlichen Schule, ein Kreuz angebracht ist?

1995 hat in Deutschland das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung der Religionsfreiheit bejaht. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof hingegen 2011 festgestellt, dass eine – durchaus vergleichbare – Bestimmung im niederösterreichischen Kindergartengesetz nicht verfassungswidrig sei.

In Niederösterreich ist in allen Gruppenräumen von Kindergärten, in denen die Mehrzahl der Kinder christlich ist, ein Kreuz anzubringen. Ähnliche Gesetze gelten in anderen Bundesländern, was dazu geführt hat, dass zahlreiche Landesregierungen in diesem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben (die durchaus politisch verstanden werden können). Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, dass allein durch das Anbringen des Kreuzes kein Zwang in der Religion ausgeübt werde. Die Kinder müssten das Kreuz nicht anbeten. Zugleich betont der Verfassungsgerichtshof, dass die Kinder in einer religiös und weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft aufwachsen, und dass es ein wichtiges Ziel von Bildungseinrichtungen sei, Kinder darauf vorzubereiten. Daher sieht er im Kreuz auch kein staatliches Bekenntnis zu einer bestimmten Religion. Außerdem weist er darauf hin, dass die Regelung auf das religiöse Bekenntnis der Kinder Rücksicht nehme: nur wenn eine Mehrzahl der Kinder christlich sei, seien Kreuze aufzuhängen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2011 eine durchaus ähnliche Entscheidung zu Italien getroffen.

Für Schulen gelten in Österreich übrigens dieselben Vorschriften: Wenn die Mehrheit der Schüler/innen an einer Schule (nicht in einer Klasse!) nicht christlich ist, können die Kreuze abgehängt werden. Das Kreuz im Gerichtssaal ist übrigens keine Verpflichtung in Österreich. Kreuz und Kerzen müssen nur für den (äußerst seltenen) Fall vorhanden sein, dass jemand einen religiösen Eid ablegen will. Da sie aber in der Regel festgeschraubt sind, lässt man sie stehen ...

Das muslimische Kopftuch

Bei den Streitfällen um das Kreuz geht es um ein Symbol einer Religion, das – salopp gesagt – an einer Wand hängt. Außerdem handelt es sich um ein Symbol, das in Österreich oder Deutschland von einem großen Teil der Bevölkerung als „wichtig“ oder „traditionell“ angesehen wird – auch wenn viele längst nichts mehr mit den Kirchen am Hut haben. Beim Kopftuch wird es komplexer:

- Erstens ist das Kopftuch ein Bekleidungsstück. Was wir am Leib tragen, wie wir uns kleiden, ist immer Ausdruck unserer Persönlichkeit. Bekleidungsverbote bzw. -vorschriften berühren über das Recht auf Religionsfreiheit hinaus auch das Recht auf Privatheit (Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention). Wie viel Individualität in Sachen Bekleidung soll Menschen zugestanden werden? Wie weit sollen Staat und private Unternehmen in die Kleidungsfreiheit eingreifen können?
- Zweitens ist das Kopftuch eine Bekleidungsstradition einer bestimmten Religion: des Islam. Manche sehen es als Symbol des „politischen Islam“ und der „schleichenden Islamisierung Europas“. Wenn über Kopftuchverbote diskutiert wird, werden Fragen mitverhandelt wie: Gehört der Islam zu Europa? Was sind zentrale Werte westeuropäischer Gesellschaften und wie werden sie gelebt?
- Drittens ist das Kopftuch ein Bekleidungsstück, das nur Frauen tragen. Bei der Kopftuchfrage geht es auch um die Geschlechterfrage. Manche Mitglieder der westlichen Mehrheitsgesellschaft meinen, das Kopftuch sei ein Zeichen „der Unterdrückung der Frau“ und Kopftuchverbote dienen der Emanzipation und Befreiung. Manche männliche muslimische Religionsführer sagen, das Kopftuch für Musliminnen sei ein religiöses Gebot und Frauen sollten im Sinne der Religionsfreiheit diesem Gebot folgen können. Muslimische Frauen selbst sagen, das Kopftuch sei Ausdruck ihres Selbstverständnisses und ihrer Identität. Wer kann die Motivation und Beweggründe muslimischer Frauen, das Kopftuch zu tragen (oder auch nicht), beurteilen und bewerten? Welche Maßnahmen sind hilfreich, damit Frauen sich frei entscheiden können?

Wenn es um das Kopftuch geht, geht es also um eine komplexe Gemengelage von Religion, Geschlecht, kultureller Identität und persönlicher Freiheit. Das sind gesellschaftliche Fragen.

Welche Rolle spielt nun das Recht in der Auseinandersetzung mit diesen Fragen?

- a) Zum einen stellt sich die grundsätzliche Frage: Was soll durch Gesetze geregelt werden und damit für alle verbindlich sein? Und was soll der freien Entscheidung des/der einzelnen überlassen bleiben?
- b) Zum anderen gibt es geltendes Recht, das in der Kopftuch-Frage zur Anwendung kommt. Wobei: Gerichte haben weder „eine Gefahr“ zu beurteilen, noch „Frauen zu retten“ oder religiöse Vorschriften auszulegen.

Wenn ein „Kopftuch-Fall“ vor Gericht kommt, dann hat dieses nur aufgrund bestehender rechtlicher Vorschriften zu entscheiden.

In Deutschland hat Bundesverfassungsgericht 2015 über einen Fall entschieden, in dem es darum ging, ob ein Land pauschal (d.h. ohne nähere Gründe) Lehrerinnen das Tragen des Kopftuchs verbieten darf. Das Gericht entschied: Ein solches Verbot ist unverhältnismäßig, wenn das Tragen des Kopftuchs nachvollziehbar auf ein religiöses Gebot zurückzuführen ist, das als verpflichtend verstanden wird. In der Schule muss ein angemessener Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte und der Glaubensfreiheit der Schüler/innen sowie der Eltern garantiert werden. Nur wenn die Gefahr von Konflikten besteht, die zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen führt, kann ein Verbot – für bestimmte Schulen oder eine bestimmte Zeit – zulässig sein. Dann müssen jedoch Maßnahmen getroffen werden, die für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen unterschiedslos gelten.

In Österreich hatte der Verfassungsgerichtshof noch nicht über ein Kopftuchverbot zu entscheiden. Im Jahr 2016 beschäftigte sich aber der Oberste Gerichtshof mit dem Tragen des Kopftuchs, der Abaya (ein traditionelles islamisches Überkleid) und des Niqab (Gesichtsschleier) in einem privaten Unternehmen. Fälle wie dieser sind Gleichbehandlungsgesetz geregelt. Es schützt Arbeitnehmer/innen vor unsachlicher Benachteiligung aufgrund der Religion. In die Beurteilung, ob eine unsachliche Benachteiligung aufgrund der Religion vorliegt, sind die Anforderungen an die Tätigkeit mit einzubeziehen. Der Gerichtshof stellte fest, dass Äußerungen des

Vorgesetzten gegenüber der Angestellte, da sie Kopftuch und Abaya trug, eine Diskriminierung darstellten. Gleichzeitig hielt das Gericht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber für zulässig, nachdem die Arbeitnehmerin ankündigt hatte, einen Niqab tragen zu wollen, der ihr Gesicht bis auf die Augen verhüllte. Die Begründung: Das Tragen eines Niqab hätte die Kommunikation der Angestellten mit Kunden und Kollegen derart eingeschränkt, dass die Anforderungen an die Tätigkeit nicht mehr erfüllt seien.

Der Europäische Gerichtshof hatte vor kurzem ebenfalls Fragen der Religionsfreiheit von ArbeitnehmerInnen in privaten Unternehmen zu beurteilen. In zwei Fällen ging es um Kündigungen von Arbeitnehmerinnen, die das Kopftuch tragen bzw. tragen wollten.

Im belgischen Fall wurde der Verstoß gegen eine interne Regelung vorgebracht. Diese verbot allen Arbeitnehmer/innen das sichtbare Tragen politischer, philosophischer und religiöser Zeichen sowie die Ausübung jedes Ritus am Arbeitsplatz. Der EuGH urteilte, dass durch die generelle Regelung keine unmittelbare Diskriminierung gegeben sei, forderte jedoch das nationale Gericht auf, eine mittelbare Diskriminierung zu prüfen. Er ließ also das Ziel des Unternehmens, nach außen hin neutral auftreten zu wollen, grundsätzlich gelten. Er forderte aber eine strenge Abwägung mit der Religionsfreiheit der betroffenen Arbeitnehmerin. Es müsse genau geprüft werden, ob bestimmte Gruppen durch diese Regelung in besonderem Ausmaß benachteiligt (d.h. mittelbar diskriminiert) sein könnten, ob die Regelung unbedingt erforderlich sei und ob es gelindere Mittel gebe, das Ziel der Neutralität zu erreichen. So müsse das Unternehmen prüfen, ob die Arbeitnehmerin nicht an einen Arbeitsplatz versetzt werden könne, bei dem es keinen Sichtkontakt nach außen gebe.

Im zweiten Fall ging es um den Wunsch eines Kunden, eine Dienstleistung nicht von einer Frau mit Kopftuch zu erhalten. Dem Nachgeben dieses Wunsches konnte der EuGH nichts abgewinnen, er sah darin keine Anforderung an die Tätigkeit. Hier liege eine unmittelbare Diskriminierung der Frau vor.

Gebote, Riten und Körper

In Religionskonflikten vor Gericht geht es häufig um Zeichen wie das Kreuz oder das Kopftuch, es geht auch um Widersprüche zwischen Erziehungsvorstellungen der Eltern und der Schule (z. B. die Teilnahme am Turnunterricht). Es geht aber auch immer wieder um die schwierige Frage, was passieren soll, wenn religiöse Vorschriften zu einer – wie es die Jurist/inn/en nennen – „Verletzung der körperlichen Integrität“ von Mensch oder Tier führen. Wer dabei an Blut denkt, liegt richtig. Und viele werden zugeben müssen, dass die Kombination von Religion und Blut gleich an archaische Riten, an brutale Opfer und wilde Glaubensvorstellungen denken lässt. Gerade diese Assoziation (auch wenn sie keine Entsprechung in der Realität hat) macht öffentliche Debatten über diese Fragen sehr schwierig und Gerichtsurteile oft nicht einfach nachvollziehbar. Aber auch hier geht es um die Frage: Was ist rechtlich erlaubt, was ist verboten? Es geht nicht darum, religiöse Vorschriften oder Riten moralisch zu beurteilen.

In Österreich hatte der Verfassungsgerichtshof 1998 zu entscheiden, ob ein Bundesland das Schächten verbieten dürfe. Diese Frage hatte schon die Gerichte der Monarchie mehrfach beschäftigt. Beim Schächten handelt es sich um die Tötung von Tieren für den menschlichen Verzehr (also nicht um Tieropfer!), die im Judentum und im Islam nach genauen religiösen Vorschriften erfolgen muss. Wichtig ist dabei, dass das Tier vollständig ausblutet, da in beiden Religionen der Verzehr von Blut verboten ist. Der große Streit darüber entstand im 19. Jahrhundert und war eng mit dem stark werdenden Antisemitismus verbunden: die „brutalen, barbarischen Juden“ wurden den „zivilisierten, um das Tierwohl bedachten Europäern“ gegenübergestellt. Heute benutzen Islamgegner ähnliche Argumente. Heute gibt es – und hier sollen keine falschen Verbindungen hergestellt werden – aber auch große Kritik von Tierschützer/innen an dieser Praxis.

1998 hat der Verfassungsgerichtshof das bestätigt, was schon die Gerichte der Monarchie gesagt hatten: Der Religionsfreiheit unterliegen nicht nur rituelle Vorgänge (z. B. religiöse Feiern), sondern auch bloß religiöse Gebräuche. Wenn ein Land (damals Vorarlberg) das Schächten wegen Störung der öffentlichen Ordnung verbieten will, greift es in die Religionsfreiheit ein. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes kann eine ordnungsgemäß durchgeführte Schächtung nicht zu einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten führen. Daher kann sie aus diesen Gründen nicht verboten werden. Ein Verbot würde außerdem zu einer erheblichen Einschränkung der Gewährleistung der Religionsfreiheit von Juden und Muslimen führen. Allerdings war die Debatte damit noch lange nicht zu Ende: Als 2004 erstmals ein Tierschutzgesetz für ganz Österreich erlassen wurde, stand das Schächten wieder zur Diskussion. Die Argumente und Überlegungen, die der Verfassungsgerichtshof gebraucht hatte, wurden jetzt herangezogen, um eine gesetzliche Regelung

zu finden, die einerseits die Praxis des Schächtens sehr genau regelt (und damit örtlich stark einschränkt), und die andererseits zu keiner Beeinträchtigung der Religionsfreiheit führt. Die Schlachtung durch Schächten darf seither nur mehr in in besonders genehmigten Schlachthanlagen durchgeführt werden. Wenn diese vorhanden sind, wird zugleich sichergestellt, dass religiöse Juden und Muslime auch in Österreich immer Zugang zu vorschriftsgemäß geschlachteten Tieren haben.